

Merkblatt zur Produkthaftpflichtversicherung

Landesverbandes der Saatkartoffel-Erzeugervereinigungen in Bayern e.V.
Erdinger Straße 82a, 85356 Freising,
Tel. 08161 / 989 071-0, Fax 08161 / 989 071-9, E-Mail: info@baypmuc.de

Der Landesverband der Saatkartoffel-Erzeugervereinigungen in Bayern e.V. bietet allen seinen Mitgliedern in Form eines Rahmenvertrages eine Produkthaftpflichtversicherung für die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und Zertifiziertem Kartoffelpflanzgut an. Versicherungsnehmer ist der Landesverband. Diesem Rahmenvertrag beitreten können alle Pflanzkartoffelvermehrter in Bayern, die dem Landesverband über die Bezirks-Saatkartoffelvereinigung als Mitglieder angehören. Versicherungsgesellschaft ist die R + V Allgemeine Versicherung AG.

Folgende Punkte sind bei der Bearbeitung von Schadensfällen zu beachten:

1. Im Schadensfall hat die VO-Firma den Vermehrer zu informieren und möglichst mit ihm zusammen die reklamierten Bestände zu besichtigen. Erst wenn die Reklamation berechtigt ist, soll eine Meldung an den Landesverband erfolgen. Schadensfälle sind z.B. Auflaufschäden, Sortenvermischungen (beim Lieferanten) sowie Sortenverwechslungen;
Erst wenn eine Reklamation berechtigt ist, soll eine Meldung an den Landesverband erfolgen.
2. Die Meldung an die Versicherungsgesellschaft erfolgt in jedem Fall über den Landesverband.
3. Folgende Angaben müssen in einer Meldung zur Erstbeurteilung durch die Versicherung enthalten sein:
 - a) Kontaktdaten von VO-Firma und Vermehrer
 - b) Anerkennungsnummer und Sortenbezeichnung
 - c) Anerkennungsbescheid
 - d) Partengröße mit einer Liste aller Bezieher der betroffenen Pflanzgutpartie unter Angabe der jeweils ausgelieferten Mengen
 - e) Kontaktdaten der geschädigten Betriebe unter Angabe der bezogenen Pflanzgutmengen, der angelegten Flächen sowie bereits festgestellter Schadenshöhen und ggf. gestellter Schadensersatzansprüche
 - f) LKP-Qualitätsbefund für Pflanzkartoffel (gemäß Pflanzkartoffel-Verordnung)
 - g) Darstellung der Schadensursache
 - h) Hat der Vermehrer selbst Bestände aus der Partie angebaut, so ist auch der Zustand dieser Bestände mitzuteilen
 - i) Vermehrerabrechnung, aus welcher der Produkthaftpflicht- und der Landesverbandsbeitrag hervorgeht
 - j) Vermarktungswege der betroffenen Partie
 - k) vorhandenes Schadensbesichtigungsprotokoll und Fotos der Bestände
 - l) Schadenhöhe / Regulierungsvorschlag

4. Die Versicherung nimmt mit dem Vermehrer und der VO-Firma Kontakt auf und prüft, ob der Vermehrer haftet. I.d.R. werden einige betroffene Bestände zeitnah durch einen Sachverständigen der Versicherungsgesellschaft besichtigt. Dies erfolgt möglichst unter Mitwirkung der VO-Firma/Vermehrer.
5. Lehnt die Versicherung einen Schadensfall aus Gründen, die der Vermehrer nicht zu vertreten hat, ab, dann wird sie bei einer Klage des Geschädigten den Rechtsstreit für den Vermehrer führen.
6. Bei einer Schadensersatzleistung gilt folgende Selbstbehaltsregelung:
Je Einzelschaden: 10 %, mindestens € 1.000,-, höchstens € 5.000,-
Serienschäden: 15 %, mindestens € 1.000,-, höchstens € 7.500,-
Zudem wird anteilig der Pflanzgutwert in Abzug gebracht (sog. Erfüllungsanteil).
7. Neben dem Selbstbehalt ist vom Vermehrer der so genannte Erfüllungsanteil zu erbringen, da das Entgelt für das durch den Vermehrer gelieferte mangelhafte Pflanzgut selbst nicht versichert ist. Der Erfüllungsanteil ist der Anteil des geleisteten Schadensersatzes, der sich aus dem Verhältnis des Pflanzgutverkaufserlöses zum Erntewert der Konsumkartoffeln ergibt, der bei mangelfreier Lieferung zu erwarten wäre. Er beträgt ca. 5 bis 10 %, je nach Pflanzgutpreis und Marktpreisniveau der daraus zu erzeugenden Konsumkartoffel.
8. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt € 1.000.000,-. Die Höchsterersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf € 2.000.000,-.
9. Der Beitrag beträgt derzeit € 0,30 je dt verkauften Pflanzgutes.
10. Sollen Bestände umgebrochen werden, so ist vorher auf jeden Fall die Versicherung zu unterrichten.

Freising, 1.7.2020